

## Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente

### Das BMAS sagt:

„Es gibt ein Beschäftigungssystem, einen Arbeitsmarkt mit den gleichen Arbeitgebern – deswegen brauchen wir, trotz zweier Rechtskreise, einen weitgehend identischen Instrumentenkasten.“

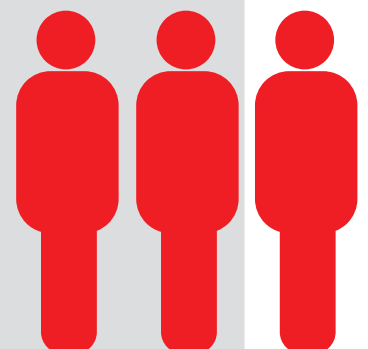
### Wir sagen:

„Es gibt zwei Rechtskreise mit unterschiedlichen Zielgruppen, für die jeweils eigenständige, angepasste Instrumente notwendig sind.“

Wir müssen die Menschen in den Vordergrund der Aktivitäten (Instrumente) stellen und diese danach ausrichten, wie wir am besten und effektivsten unterstützen können.

Wir brauchen keine Standardangebote, keine „Ware von der Stange“, sondern eher die Leistung der „Änderungsschneiderei“ vor Ort – individuell, direkt und „anziehbar“.

**„Wir brauchen  
Talentförderung  
vor Ort und  
keinen Bundes-  
trainingsplan!“**





## Ausgangslage

Nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit waren in Deutschland im Monat September 2008 insgesamt 3.080.899 Menschen arbeitslos. Davon entfielen ca. 30% auf den Rechtskreis des SGB III.



**Aber rund 70% der Arbeitslosen beziehen Leistungen nach dem SGB II.**

Alleine aufgrund dieser Größenverhältnisse wirft sich die Frage auf, warum die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Frauen und Männer mit einem für die Bezieher von Arbeitslosengeld I entwickelten Instrumentenkoffer gefördert werden sollen?

Es liegt auf der Hand, dass Langzeitarbeitslose andere, erweiterte und vor allem flexible, unbürokratische und mit weiteren Unterstützungsmöglichkeiten vernetzte Instrumente benötigen als Kurzeitarbeitslose. Eine enge Vernetzung von kommunalen Leistungen (Kinderbetreuung, Schuldner- und Suchtberatung, psychosoziale Beratung) mit den Instrumenten der Arbeitsmarktpolitik ist dabei unbedingt erforderlich. Darum sollte für die von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Menschen das SGB II das Leitgesetz sein und nicht das SGB III.

**Der Mensch mit seinen Bedürfnissen und Vorkenntnissen muss im Mittelpunkt stehen und nicht ein vorgefertigter Bundestrainingsplan mit Standardangeboten.**

## Allgemeine Unterschiede zwischen SGB II und SGB III

	<b>SGB II</b> <b>70%</b> 	<b>SGB III</b> <b>30%</b> 
Finanzierung	Steuermittel	Sozialversicherung
Personenkreis	<ul style="list-style-type: none"><li>• Langzeitarbeitslose</li><li>• Arbeitsmarktfremde</li><li>• Oft prekäre soziale Rahmenbedingungen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Kurzeitarbeitslose</li><li>• Arbeitsmarktnah</li><li>• Stabile soziale Rahmenbedingungen</li></ul>
Ziel/ Aufgabenstellung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Passgenaue und nachhaltige Integration</li><li>• Abbau von multiplen Vermittlungshemmnissen</li><li>• Vermittlung von Schlüsselqualifikationen</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Schnelle Vermittlung/ Durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit senken</li></ul>

## Gleiche Instrumente bei unterschiedlichen Zielgruppen?

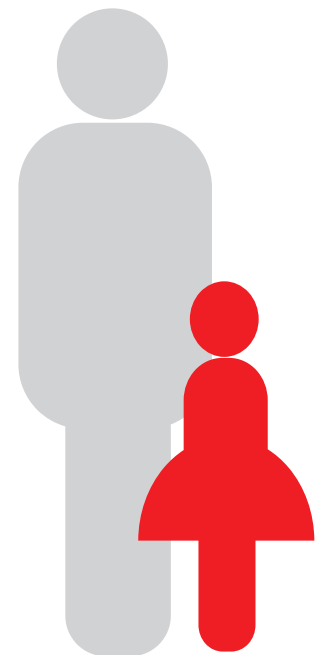
Kein Trainer dieser Welt käme auf die Idee bei Amateuren die gleichen Trainingseinheiten, Trainingsmethoden oder -intervalle wie bei einem Profi anzuwenden.

Bei den Arbeitslosen sollen aber die Förderinstrumente für die Kurzzeit-arbeitslosen die Langzeitarbeitslosen für den Arbeitsmarkt trainieren und fit machen. Gerade in den Bereichen Aktivierung und berufliche Weiterbildung werden die SGB II-Kunden an die Regelungen des SGB III angekoppelt, ohne zu berücksichtigen, ob die Methodik der Zielgruppe angemessen ist.

Um im Bild zu bleiben:

Das „Spiel“ ist für alle Teilnehmer das gleiche, d. h. es benötigt allgemein gültige Spielregeln, egal ob Profi- oder Amateurbereich.

Doch wie der Name schon sagt, regeln die Spielregeln das Spiel und nicht die Vorbereitung darauf.



### Unterschiedliche Anforderungen brauchen unterschiedliche Lösungen

Dies bildet sich in gewissen Teilen von SGB II und SGB III auch ab:

	SGB II	SGB III
Soziale Stabilisierung Herstellen von Beschäftigungsfähigkeit	<b>§ 16a</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinderbetreuung</li> <li>• Schuldner- und Suchtberatung</li> <li>• Psychosoziale Beratung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Regelung</li> </ul>
Heranführung an Arbeit	<b>§ 16d</b> Arbeitsgelegenheiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Regelung</li> </ul>

Jedoch werden in anderen Teilen **keine Unterscheidungen** SGB II /SGB III vorgenommen. Berufliche Eingliederung und Berufliche Weiterbildung ist aus Sicht des BMAS auch weiterhin einheitlich zu organisieren. Aber warum?

	SGB II	SGB III
Aktivierung/ Berufliche Eingliederung	§ 46 SGB III i.V. mit § 16 (1) SGB II <b>Qualifizierung/Praktika</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeitraum zu kurz</li> <li>• Kooperationen mit Betrieben wird erschwert</li> </ul>	§ 46 SGB III <b>Qualifizierung/Praktika</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zeiträume ausreichend</li> </ul>
Berufliche Weiterbildung (Bildungsgutschein)	§ 77 ff. SGB III i.V. mit § 16 (1) SGB II <b>Fortbildung/Umschulung</b> „Treffen multiple Vermittlungshemmnisse bei Arbeitslosen aufeinander, so können rein an Bildungszielen orientierte Gutscheine mit hoher Wahrscheinlichkeit der Problemlage nicht gerecht werden.“ IAB 17/2008	§ 77 ff. SGB III

## Fazit

Der vorliegende Entwurf zur Instrumentenreform ist aus Sicht der SGB II-Träger nicht akzeptabel. Erneut orientiert sich das Instrumentarium überwiegend an den Bedürfnissen des SGB III-Klientel und berücksichtigt die besonderen Problemlagen des SGB II-Personenkreises nur äußerst unzureichend. Das wird besonders bei betriebsnahen Qualifizierungsmaßnahmen und Praktika (§46 Abs. 2 SGB III) deutlich, deren rigide zeitliche Beschränkungen Langzeitarbeitslose im SGB II gegenüber SGB III-Klienten bei der Arbeitsmarktintegration zusätzlich benachteiligen. Unverständlich, dass die positiven Ansätze des §45 SGB III (Vermittlungsbudget) mit einem weiten Handlungsspielraum für individuelle Hilfe nicht konsequent als Leitlinie für die Reform der übrigen Instrumente genutzt werden.

Um den Bedarfslagen der SGB II-Zielgruppen gerecht zu werden, müssen daher weitere Kerninstrumente wie Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§46 SGB III) und die Förderung der Berufsausbildung (§§ 240 ff SGB III) einer eigenständigen und problemgerechten Regelung direkt im SGB II zugeführt werden. Dies bedeutet die Beibehaltung des §16 Absatz 2 SGB II. Oder zumindest ist eine wirkliche freie Förderung ohne Einschränkungen nach §16 f SGB II mit einem deutlich besseren Finanzrahmen von mindestens 20% des jährlichen Eingliederungsbudgets auszustatten und dessen Beschränkung der Maßnahmedauer von 24 Monaten zu streichen.



### Impressum:

Hessischer Landkreistag  
Geschäftsstelle  
Frankfurter Straße 2  
65189 Wiesbaden  
Telefon (0611) 17 06 – 0  
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-79  
e-mail-Zentrale: [info@hlt.de](mailto:info@hlt.de)  
[www.HessischerLandkreistag.de](http://www.HessischerLandkreistag.de)  
Gemeinsamer Internetauftritt der  
hessischen Optionskommunen:  
[www.hessenoption.de](http://www.hessenoption.de)  
Grafik: Der Zweite Blick  
Simone Schubert